



Hochschülerschaft an der Universität Wien
Körperschaft des Öffentl. Rechtes
Fakultätsvertretung Medizin

1090 Wien, Berggasse 5
Telefon 34 44 42

Wien, am 6.9.86

Beiliegend übersende ich Ihnen eine Kopie des Begutachtens
für die Zahnarztausbildung.

78 1985

24. September

Rechts - 9. SEP. 1985

mit besten Empfehlungen

17. SEP. 1985 grob Johannes Kastner e.h.

an Wurz


Hochschülerschaft an der Universität Wien
Körperschaft des öffentl. Rechtes
Fakultätsvertretung Medizin

1090 Wien, Berggasse 5
Telefon 34 44 42

Wien, am 6. September 1985

An das
Bundesministerium f.
Wissenschaft u. Forschung

Minoritenpl. 5
1010 Wien

GZ. 86/13/-110A/85

B E G U T A C H T U N G
=====

des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird.

Vorausschickend möchte ich feststellen, daß eine Begutachtung in der wünschenswerten Ausführlichkeit nicht möglich war, da uns der Entwurf während der Ferien mit einer knapp 14-tägigen Frist zugegangen ist. Weiters war es nicht möglich, in dieser Zeit ein Exemplar der Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt aus dem Jahr 1925 bzw. 1930 aufzutreiben. Ich hätte erwartet, daß ein Exemplar den Begutachtungsunterlagen beigelegt wird. Trotzdem habe ich versucht an Hand der vorliegenden Unterlagen einige Kritikpunkte zu erarbeiten.

Grundsätzlich erscheint es fraglich, eine 60 Jahre alte Verordnung mit wenigen Änderungen zum Gesetz zu erheben, ohne die Gelegenheit zu nutzen die Ausbildungssituation der Zahnärzte zu überdenken und auf breiter Basis zu diskutieren. Insbesonders durch die Entwicklung der Zahnmedizin in den letzten 60 Jahren ist eine Ausbildungsordnung aus dem Jahr 1925 sicher nicht mehr zeitgemäß. Es ist mir unverständlich, daß die Änderung nicht zum Anlaß genommen wird ein, dem jetzigen Stand der Wissenschaft angepaßtes, Gesetz zu schaffen.

Weiters ist fraglich, ob die Unterschiede zwischen der Ausbildung zum Zahnarzt und der anderen postpromotionellen Ausbildung so groß

sind, daß dies nur die Gründung eines Ausbildungsverhältnisses für die Absolventen der zahnärztlichen Ausbildung rechtfertigt. Durch die Begründung eines Ausbildungsverhältnisses anstelle eines Dienstverhältnisses, haben die Teilnehmer keine Interessenvertretung, da sie weder durch den Dienststellenausschuß noch durch die Hochschülerschaft vertreten werden bzw. können keine Interessenvertretung wählen. Weiters wäre es wünschenswert, daß Vertreter der Lehrgangsteilnehmer zumindest mit Sitz und Antragsrecht in die Institutskonferenz der Zahnklinik entsandt werden.

In den Erläuterungen zum Entwurf ist angeführt, daß die Aufnahme in den Lehrgang durch den Klinikvorstand vorgenommen werden soll. Dies bedeutet eine gravierende Änderung gegenüber der jetzigen Situation, die nicht zu begründen ist. Eine Kontrolle, auf Grund welcher Kriterien aufgenommen wird, würde dadurch sicher erschwert werden. Ein System, das sowohl die Wartezeit als auch die Qualifikation berücksichtigt, wäre wünschenswert.

Auf Grund der angeführten Kritikpunkte sehen wir uns gezwungen, den Entwurf in der vorliegenden Fassung abzulehnen. Wir sind gerne bereit an Verbesserungsvorschlägen mitzuarbeiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

